



GEMEINDE VIEHHOFEN

Kirchplatz 31
5752 Viehhofen

Tel: 06542/ 68562

Fax: 06542/ 68562-4

E-Mail: ga.viehhofen@salzburg.at

17.Dezember 2013
Zahl: GV17-12/2013

Verordnung

Kanalbenützungsgebühr

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Viehhofen hat in der öffentlichen Sitzung vom 16.12.2013 aufgrund der Richtlinien für die Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen im Land Salzburg folgende Verordnung beschlossen:

Gemäß § 9 Abs. 1 des Benützungsgebührengesetzes, LGBl.Nr.3/1993, ist für Zweitwohnsitze bzw. mit überwiegender Zweitwohnnutzung für je 2 m² Wohnnutzfläche mindestens 1 m³ jährlicher Wasserverbrauch bei der Bemessung der Kanalbenützungsgebühr anzusetzen.

Die Änderung des § 9 Abs. des Benützungsgebührengesetzes ist allgemein verpflichtend.

Die Verordnung tritt gemäß § 79 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 am Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Viehhofen, am 17.12.2013

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister

Reinhard Breitfuss



Angeschlagen am 17.12.2013
Abgenommen am: 31.12.2013